

Satzung über die Benutzung der Kindergartenbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Warthausen vom 09.05.2011 zuletzt geändert am 02.07.2018

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 Kommunalabgabengesetz (KAG), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Warthausen in seiner Sitzung am 07.07.2025 die Änderung des Gebührenverzeichnisses zur Satzung über die Kinderbetreuungseinrichtungen wie folgt beschlossen:

Gebührenverzeichnis

Artikel 1

Das Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Warthausen vom 03.06.2024 wird gem. Gemeinderatsbeschluss vom 07.07.2025 wie folgt geändert:

1. Kindertageseinrichtungen: Oberhöfen, Warthausen Ü3

- Gebühr/Monat
- Betreuungsarten: Regelgruppe (RG), Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ), Ganztagsbetreuung (GT)
- Alter: 3 bis 6 Jahre bzw. bis zum Schuleintritt

	Gelber Baustein (30-32 Std./Woche)	Roter Baustein (bis 40 Std./Woche)
Für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren*	160,- €	259,- €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren*	117,- €	201,- €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren*	60,- €	141,- €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren*	26,- €	82,- €

2. Kinderkrippe Warthausen U3

– Gebühr/Monat

– Betreuungsarten: Halbtagsgruppe (HT), Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ), Ganztagsbetreuung (GT)

– Alter: 1 bis 3 Jahre

	Gelber Baustein (27,5 Std./Woche)	Blauer Baustein (35 Std./Woche)	Roter Baustein (bis 40 Std./Woche)
Für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren*	456,- €	583,- €	661,- €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren*	318,- €	441,- €	514,- €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren*	236,- €	302,- €	367,- €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren*	130,- €	161,- €	238,- €

3. Kinderkrippe Oberhöfen U3

- Gebühr/Monat
- Betreuungsarten: Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ), Ganztagsbetreuung (GT)
- Alter: 1 bis 3 Jahre

	Gelber Baustein (30 Std./Woche)	Roter Baustein (bis 40 Std./Woche)
Für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren*	531,- €	661,- €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren*	401,- €	514,- €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren*	275,- €	367,- €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren*	148,- €	238,- €

4. Kindertageseinrichtung Birkenhard Ü3

– Gebühr/Monat

– Betreuungsarten: Regelgruppe (RG), Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ),
Ganztagsbetreuung (GT)

– Alter: 3 bis 6 Jahre bzw. bis zum Schuleintritt

	Gelber Baustein (27,5 Std./Woche)	Oranger Baustein (bis 29 Std./Woche)	Blauer Baustein (bis 37,5 Std./Woche)	Roter Baustein (bis 40 Std./Woche)
Für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren*	160,- €	160,- €	244,- €	259,- €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren*	117,- €	117,- €	190,- €	201,- €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren*	60,- €	60,- €	133,- €	141,- €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren*	26,- €	26,- €	77,- €	82,- €

5. Kinderkrippe Birkenhard U3

- Gebühr/Monat
- Betreuungsarten: Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ), Ganztagsbetreuung (GT)
- Alter: 1 bis 3 Jahre

	Gelber Baustein (30 Std./Woche)	Blauer Baustein (35 Std./Woche)	Roter Baustein (bis 40 Std./Woche)
Für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren*	531,- €	583,- €	661,- €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren*	401,- €	441,- €	514,- €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren*	275,- €	302,- €	367,- €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren*	148,- €	161,- €	238,- €

* Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen und in der Gemeinde Warthausen gemeldet sind.

Artikel 2

Die Änderung tritt zum 01.09.2025 in Kraft.

Warthausen, den 07.07.2025



Wolfgang Jautz
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Diese gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.